

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 32

Helmstedt, den 23.08.2007

60. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

150.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 149 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes (NWG)	302
151.	Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur 1. Teilnehmerversammlung mit der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf - Rätzlinger Drömling	305
152.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Büddenstedt vom 07.02.2006	306
153.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Offleben	308
154.	Bekanntmachung nach § 52 GmbHG über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates (Ausschüsse) der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH, 38350 Helmstedt	310
155.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Wirtschaft und Fremdenverkehr	311
156.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Umweltschutz	312
157.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Bau und Planung	313

B. Nichtamtlicher Teil

158.	Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Frau Christine Walf-Kirsch, Lehre-Flechtorf	314
------	---	-----

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 149 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes (NWG)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 10.07.2007 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 149 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 55 vom 23.12.1998) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung erhält folgende Fassung:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

- (1) Auf den nachfolgend genannten Grundstücken der Stadt Schöningen und ihrer Ortsteile haben die Nutzungsberechtigten das anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

a) Kernstadt

- | | | | | |
|----|----------------------|---------|----------------------------|---|
| 1. | Gemarkung Schöningen | Flur 26 | Flurstück 76/1 | - Hoiersdorfer Str. 20 |
| 2. | Gemarkung Schöningen | Flur 32 | Flurstück 543/24 | - Hötensleber Str. 36 |
| 3. | Gemarkung Schöningen | Flur 23 | Flurstück 2 | - Milchweg 1 f |
| 4. | Gemarkung Schöningen | Flur 36 | Flurstück 328/3 | - Ohrleber Weg 6 |
| 5. | Gemarkung Schöningen | Flur 36 | Flurstück 331/10 | - Ohrleber Weg 7 |
| 6. | Gemarkung Schöningen | Flur 39 | Flurstück 27/4
und 28/4 | - Terrakomp |
| 7. | Gemarkung Schöningen | Flur 30 | Flurstück 430/54 | - Norgam |
| 8. | Gemarkung Schöningen | Flur 30 | Flurstück 426/5 | - Tagebau Schöningen
Hauptschaltanlage |

b) Ortsteil Esbeck

- | | | | | |
|-----|------------------|--------|----------------------|---|
| 9. | Gemarkung Esbeck | Flur 9 | Flurstück 501 | - Burg 1 |
| 10. | Gemarkung Esbeck | Flur 4 | Flurstück 13/2 | - Plantage am Elm |
| 11. | Gemarkung Esbeck | Flur 1 | Flurstück 1 und
3 | - Baufeld Esbeck
Leitstand/Nordrandstation |

c) Ortsteil Hoiersdorf

- | | | | | |
|-----|----------------------|--------|-----------------|------------------------|
| 12. | Gemarkung Hoiersdorf | Flur 2 | Flurstück 111/5 | - Am Fabrikhof 5 + 5 a |
| 13. | Gemarkung Hoiersdorf | Flur 1 | Flurstück 77/5 | - Fleitsmühlenweg 2 |
| 14. | Gemarkung Hoiersdorf | Flur 3 | Flurstück 117/4 | - Söllinger Str. 22 |
| 15. | Gemarkung Hoiersdorf | Flur 2 | Flurstück 65/6 | - Wobecker Str. 2 |
| 16. | Gemarkung Hoiersdorf | Flur 6 | Flurstück 80 | - Fleitsmühle |

- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Gewässereinleitung

- (1) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen soll den unten bezeichneten Gewässern zugeführt werden. Die Nummern beziehen sich auf die in § 1 genannten Grundstücke.

a) Kernstadt

1. Grundwasser
2. Grundwasser
3. Grundwasser
4. Grundwasser
5. Grundwasser
6. Missaue, Flur 31, Flurstück 500
7. Missaue, Flur 30, Flurstück 429/5
8. Graben

b) Ortsteil Esbeck

9. Burgteich
10. Grundwasser
11. Missaue/Westrandgraben

c) Ortsteil Hoiersdorf

12. Grundwasser
13. Mühlenbach
14. Straßenseitengraben der B 244, Flur 3, Flurstück 324/6, Gemarkung Hoiersdorf
15. Graben, Flur 3, Flurstück 2/11, Gemeindefreies Gebiet Schöningen Forst
16. Grundwasser

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt veröffentlicht wurde.

Schöningen, den 10.07.2007
Stadt Schöningen

(L.S.)

gez. Wunderling-Weilbier

Bürgermeister

ABl.-Nr. 32 vom 23.08.2007

151. Öffentliche Bekanntmachung der Ladung zur 1. Teilnehmerversammlung mit der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf - Rätzlinger Drömling

Mit Beschluss vom 05.09.2006 wurde das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bösdorf-Rätzlinger Drömling für Teile der Gemarkungen Gehrendorf (Flur 8), Miesterhorst (Flur 5 u. 8), Niendorf (Flur 1 u. 2), Bösdorf (Flur 1, 2, 6 u. 7), Kathendorf (Flur 1), Rätzlingen-Kathendorf (Flur 1), Lockstedt (Flur 5) und Rätzlingen (Flur 1, 2, 7, 8, 9 u. 10) in den Landkreisen Ohrekreis und Altmarkkreis Salzwedel angeordnet und damit die „Teilnehmergeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Bösdorf – Rätzlinger Drömling“ gebildet.

Hiermit werden alle Grundeigentümer, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigten gebeten, sich

**am Donnerstag, dem 27.09.2007, um 19.00 Uhr
in der Gaststätte "Zur goldenen Ganz" Dorfstraße 1, 39359 Rätzlingen**

einzufinden, um den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§ 21 Abs. 3 und 5 Flurbereinigungsgesetz).

Sofern ein Wahlberechtigter durch Vollmacht mehrere Teilnehmer vertritt, hat er gleichwohl insgesamt nur eine Stimme.

Bevollmächtigte haben bei der Wahl eine beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist.

Im Anschluss an die Wahl wird die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher die Wahl des Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergeinschaft und dessen Stellvertreter erfolgen soll.

Um zahlreiches Erscheinen aller am Verfahren Beteiligten wird hiermit gebeten.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel

Salzwedel, den 20.07.2007

gez. Jordan

(L.S.)

ABl.-Nr. 32 vom 23.08.2007

152. Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Büddenstedt vom 07.02.2006

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 16.08.07 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Veranlagung erfolgt in der jeweiligen Kindergarten- bzw. Krippenstaffel für vier-, fünf- und sechsstündige Betreuung. Durch Selbsterklärung und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise z. B. Lohnbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheid, Leistungs- oder Rentenbescheid erfolgt die Einstufung in die danach in Betracht kommende Stufe. In Ausnahmefällen kann eine Änderung bei den Betreuungszeiten ab dem ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats vorgenommen werden. Sind keine Einkommensnachweise beigelegt, werden die Höchstbeträge für die jeweilige Betreuungsform festgesetzt.

Artikel II

§ 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühren betragen monatlich:

Stufe	maßgebl. Einkommen monatlich	Kindergarten			Krippe		
		4 Std.	5 Std.	6 Std.	4 Std.	5 Std.	6 Std.
1	über 3.500,00 €	118,00 €	128,00 €	138,00 €	144,00 €	180,00 €	216,00 €
2	3.000,01 € bis 3.500,00 €	107,00 €	116,00 €	125,00 €	131,00 €	163,00 €	196,00 €
3	2.500,01 € bis 3.000,00 €	95,00 €	103,00 €	111,00 €	116,00 €	145,00 €	174,00 €
4	2.000,01 € bis 2.500,00 €	83,00 €	90,00 €	97,00 €	101,00 €	127,00 €	152,00 €
5	1.500,01 € bis 2.000,00 €	70,00 €	76,00 €	82,00 €	85,00 €	107,00 €	128,00 €
6	1.000,01 € bis 1.500,00 €	59,00 €	64,00 €	69,00 €	72,00 €	90,00 €	108,00 €
7	bis 1.000,00 €	47,00 €	51,00 €	55,00 €	57,00 €	72,00 €	86,00 €

Für Kinder, die außerhalb der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wird der jeweilige Höchstbetrag erhoben.

Artikel III

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Für Ferienkinder wird folgende Tagesgebühr erhoben:

	Kindergarten	Krippe
bei bis zu sechsstündiger Betreuung:	8,00 €	12,00 €

Artikel IV

§ 2 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Geschwisterermäßigung beträgt für Kinder, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen:

- 50 % für das 2. (jüngere) Kind
- 100 % für jedes weitere Kind.

Gebührenpflichtige Kinder, bei denen die Gebühr von dritter Stelle übernommen wird, fallen nicht unter diese Regelung.

Artikel V

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.09.07 in Kraft.

Büddenstedt, 16.08.07

Gemeinde Büddenstedt

gez. Frank Neddermeier

Bürgermeister

ABl.-Nr. 32 vom 23.08.2007

153. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Offleben

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 16.08.07 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Offleben beschlossen:

§ 1

Die Räume des DGH mit ihren Einrichtungen können von ortsansässigen Vereinigungen bzw. ortsansässigen Privatpersonen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden.

Anmeldungen für die Benutzung der Räume werden nur von ortsansässigen Personen angenommen, die die Räumlichkeiten auch tatsächlich selbst nutzen.

Über Ausnahmen von der Regelung gem. § 1 Abs. 1 entscheidet im Einzelfall der Verwaltungsausschuss.

§ 2

Unentgeltliche Nutzung

Die unentgeltliche Nutzung ist in begründeten Einzelfällen möglich.

Generelle Entscheidungen über gleichgelagerte Fälle und Entscheidungen im Einzelfall trifft der Verwaltungsausschuss.

§ 3

Nutzung gegen Entgelt

Für Veranstaltungen, die nicht unter § 2 fallen, werden folgende Gebühren erhoben:

	ortsansässige Personen und Organisationen
1) Saal und Wirtschaftsräume	
a) pro Tag (01. 10. – 30. 04.)	220,00 €
pro Tag (01. 05. – 30. 09.)	180,00 €
b) Tagungen und Versammlungen	
pro Tag (01. 10. – 30. 04.)	100,00 €
pro Tag (01. 05. – 30. 09.)	70,00 €
c) Ausstellungen mit Ausschank	
1. Tag (01. 10. – 30. 04.)	200,00 €
je weiterer Tag (01. 10. – 30. 04.) *	100,00 €
1. Tag (01. 05. – 30. 09.)	150,00 €
je weiterer Tag (01. 05. – 30. 09.) *	70,00 €
* mit Ausschank	

2) Gemeinschaftsraum mit Wirtschaftsräumen	
pro Tag (01. 10. – 30. 04.)	90,00 €
pro Tag (01. 05. – 30. 09.)	70,00 €
3) Geschirrbenutzung pro Tag	30,00 €
(Bei Beschädigung oder Abhandenkommen ist an die Gemeinde Schadenersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu leisten.)	
4) Einzelkarte Sauna	5,00 €
5) Zehnerkarten Sauna	45,00 €
6) Kühlraum pro Tag	5,00 €

Reinigungskosten bei besonderer Verschmutzung werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

In den Fällen der Nutzung durch Privatpersonen wird eine Kautions für die Saalbenutzung in Höhe von 500,00 € mit dem Gebührenbescheid erhoben.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren der Ziff. 1 – 3 werden durch Gebührenbescheid der Gemeinde erhoben und sind eine Woche vor der Benutzung zur Zahlung fällig.

Die Tageskarten für den Saunabesuch nach Ziff. 4 gelten nur am Lösungstag.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.07 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses vom 30.09.93, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 28.06.05, außer Kraft.

Büddenstedt, 18.08.07

Gemeinde Büddenstedt

gez. Frank Neddermeier

Bürgermeister

154. **Bekanntmachung nach § 52 GmbHG über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates (Ausschüsse) der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH, 38350 Helmstedt**

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 12.06.2007 einen Prüfungsausschuss gebildet. Nach konstituierender Sitzung am 17.07.2007 besteht der Prüfungsausschuss aus den nachfolgenden Mitgliedern:

- **Frau Kreistagsabgeordnete Dannehl**
- Vorsitzende -
- **Herr Bürgermeister Eisermann**
- stellv. Vorsitzender -
- **Herr Bürgermeister Wunderling-Weilbier**
- Schriftführer -

Helmstedt, den 16.08.2007

Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH

gez. Wito Johann

ABl.-Nr. 32 vom 23.08.2007

155. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Wirtschaft und Fremdenverkehr

Am Montag, dem 03.09.2007, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Fremdenverkehr statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift vom 25.06.2007
5. Einwohnerfragestunde von Einwohnern/innen des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Vorstellung der „Wirtschafts- und Tourismusfördergesellschaft Landkreis Peine mbH“
7. Regionalisiertes Teilbudget (RTB) für den Landkreis Helmstedt im Rahmen der EU Förderkulisse 2007 - 2013
8. Durchführung eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (LEK)
9. Bericht über die Gründung des Vereins „Wirtschaftsförderung Landkreis Helmstedt e.V.“
10. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 14.08.2007

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 32 vom 23.08.2007

**156. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Umweltschutz**

Am Donnerstag, dem 06.09.2007, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift über die 3. öffentlichen Sitzung am 12.04.2007
6. Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt;
hier: Änderung der Abfallentsorgungs- und der Abfallgebührensatzung für das Jahr 2008 und Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel gem. § 89 NGO i.V. mit § 65 NLO
7. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD zur Energieeinsparung und CO₂-Reduzierung im Landkreis Helmstedt
8. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 15.08.2007

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 32 vom 23.08.2007

**157. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Bau und Planung**

Am Dienstag, dem 04.09.2007, findet um 14.30 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 4. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau und Planung am 10.07.2007
5. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Energieeinsparung und CO₂-Reduzierung im Landkreis Helmstedt;
hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und SPD
7. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 27.06.2007

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 32 vom 23.08.2007

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

158. Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Frau Christine Walf-Kirsch, Lehre-Flechtorf

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten

Frau Christine Walf-Kirsch, Lehre-Flechtorf,

in Anerkennung ihrer langjährigen ehrenamtlichen Verdienste am 28.05.2007 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Das Ordenszeichen und die Verleihungsurkunde sind Frau Walf-Kirsch am 20.08.2007 durch Herrn Landrat Kilian ausgehändigt worden.

ABl.-Nr. 32 vom 23.08.2007

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian